

22 – 568



Rechnungshof  
Österreich



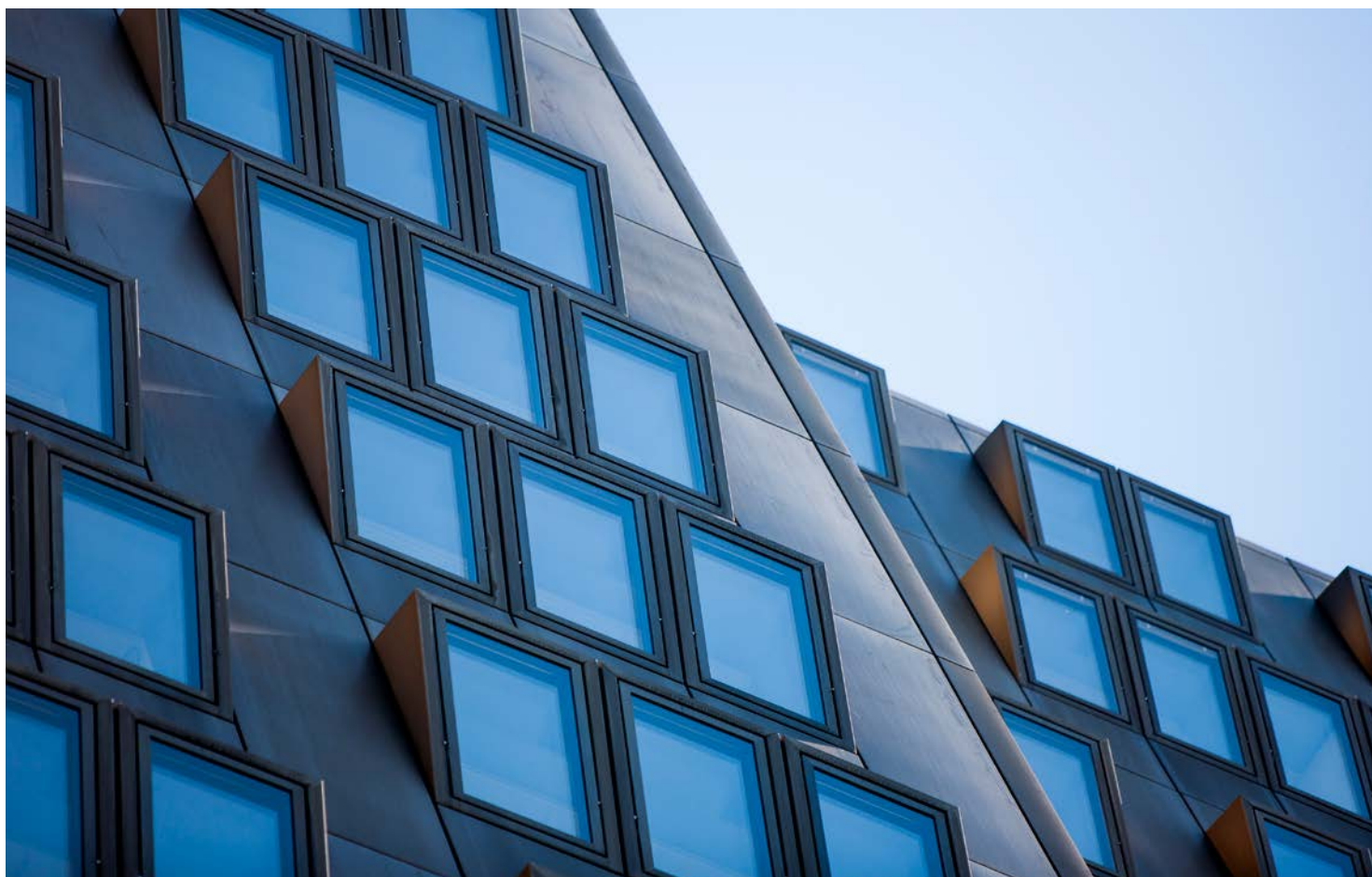
Unabhängig und objektiv für Sie.

## Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Reihe BURGENLAND 2021/3

Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeindeverbandsausschuss des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha gemäß Art. 127a Abs. 6 und 9 Bundes–Verfassungsgesetz sowie dem Burgenländischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Mai 2021

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E–Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
facebook/RechnungshofAT  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Zentrale Empfehlungen _____	6
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	7
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Verbandszweck _____	9
Gründung _____	9
Amtsleitung _____	10
Organisation und Aufgabenwahrnehmung _____	12
Gebarung _____	15
Finanzielle Lage _____	15
Voranschlagsunwirksame Gebarung _____	16
Personalausgaben _____	18
Schlussempfehlungen _____	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha _____	15
Tabelle 2:	Personalausgaben des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf– Wimpassing an der Leitha _____	18
Tabelle 3:	Bedienstete des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf– Wimpassing an der Leitha 2015 bis 2019 _____	18

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgl. d.	Burgenländisch(es)
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z. B.	zum Beispiel



## WIRKUNGSBEREICH

- Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha
- Land Burgenland

## Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Verbandszwecks, der Aufgabenwahrnehmung und der Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

### Kurzfassung

Die burgenländischen Nachbargemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha bildeten im März 1972 einen Gemeindeverband (in der Folge: **Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing**). Einziger Verbandszweck war es, eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter für beide Gemeinden zu bestellen, um einen wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Einsatz der Gemeindemittel zu gewährleisten. (TZ 2)

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Wimpassing an der Leitha stieg im Zeitraum 2015 bis 2019 von 1.412 auf 1.594, jene der Gemeinde Leithaprodersdorf von 1.173 auf 1.198. In der Sitzung des Gemeindeverbandsausschusses im April 2018 erklärte der Bürgermeister der Gemeinde Wimpassing an der Leitha, dass aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwands die Dienstzeiten des gemeinsamen Amtsleiters nicht mehr ausreichten und seine Gemeinde daher eine eigene Amtsleitung benötige. Andere Möglichkeiten zur Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwands wurden nicht erörtert, wie etwa eine Unterstützungskraft für den gemeinsamen Amtsleiter anzustellen. (TZ 3)

Im Oktober 2018 stellte der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing eine Vertragsbedienstete an, die nach Abschluss der Ausbildung die Amtsleitung in

Wimpassing an der Leitha übernehmen sollte. Die Anstellung einer eigenen Amtsleiterin für die Gemeinde Wimpassing an der Leitha stand dem angedachten Verbandszweck entgegen. (TZ 3)

Dementsprechend erhöhten sich die Personalausgaben des Gemeindeverbands: Im Jahr 2017 betrug diese 58.674 EUR. Nach der Anstellung der Amtsleiterin in Ausbildung im Oktober 2018 stiegen die Personalausgaben auf 107.864 EUR im Jahr 2019. (TZ 8)

In den Rechnungsabschlüssen 2017 bis 2019 wies der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing in der voranschlagsunwirksamen Gebarung nicht nachvollziehbare Einnahmen und Ausgaben aus, die ein Mehrfaches des Gebarungsvolumens des ordentlichen Haushalts erreichten. Trotz dieser Auffälligkeit beschloss der Gemeindeverbandsausschuss die Rechnungsabschlüsse; weder der Obmann noch der Amtsleiter der beiden Mitgliedsgemeinden konnte diese Fehlbuchungen begründen. Daher wäre die Behebung der Fehlbuchungen beim Softwarehersteller zu veranlassen. (TZ 7)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha sollte die Übernahme von alternativen (Verwaltungs–)Aufgaben – wie z.B. die Beschäftigung von Bediensteten der Mitgliedsgemeinden durch den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha – prüfen. Andernfalls wäre mit der Beschäftigung einer eigenen Amtsleitung für jede Verbandsgemeinde der Gemeindeverband aufzulösen. (TZ 3)
- Das Land Burgenland sollte auf die Beseitigung von allfälligen Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden, die aufgrund von Überleitungsproblemen aus Lohnnebenkonten in die Hauptbuchhaltung entstehen, im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gemeindeaufsicht hinwirken. (TZ 7)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha					
Rechtsgrundlagen	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. 13/1972 i.d.g.F. Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. 42/2014 i.d.g.F. Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 20/1987 i.d.g.F. Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. 55/2003 i.d.g.F.				
Mitgliedsgemeinden	Gemeinde Leithaprodersdorf, Gemeinde Wimpassing an der Leitha				
Verbandssitz	Gemeinde Leithaprodersdorf				
Gesamthaushalt bzw. ordentlicher Haushalt	2015	2016	2017	2018	2019
	in EUR <sup>1</sup>				
Einnahmen	63.632	68.253	54.148	96.265	87.710
Ausgaben	58.270	68.148	63.880	77.749	116.189
<i>davon</i>					
<i>Personalausgaben</i> <sup>2</sup>	55.734	65.611	58.674	72.440	107.864
<b>Jahressaldo</b>	<b>5.362</b>	<b>106</b>	<b>-9.732</b>	<b>18.517</b>	<b>-28.479</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

<sup>1</sup> Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

<sup>2</sup> inklusive Aufwandsentschädigungen



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis August 2020 den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha (in der Folge: **Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing**). Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des Verbandszwecks, der Aufgabenwahrnehmung und der Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Soweit erforderlich, bezog der RH auch frühere Entwicklungen ein.

(2) Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

(3) Zu dem im Februar 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing und das Land Burgenland im März 2021 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2021.

## Verbandszweck

### Gründung

- 2 Das Gemeindebedienstetengesetz 1971<sup>1</sup> sah im Falle der Zusammenarbeit von mehreren Gemeinden die Möglichkeit der Bildung von Gemeindeverbänden vor. In den Gemeinderatssitzungen vom 23. März 1972 (Gemeinde Wimpassing an der Leitha) bzw. vom 24. März 1972 (Gemeinde Leithaprodersdorf) wurden die Mitglieder der beiden Gemeinderäte von der Burgenländischen Landesregierung darüber informiert, dass die Nachbargemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha einen Gemeindeverband gemäß dem Gemeindebedienstetengesetz 1971<sup>2</sup> bildeten; Verbandssitz war die Gemeinde Leithaprodersdorf.

Mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Oktober 1989<sup>3</sup> wurde die Marktgemeinde Leithaprodersdorf in die drei Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto und Stotzing getrennt. Ergänzend legte die Verordnung der Burgen-

---

<sup>1</sup> LGBl. 13/1972 i.d.g.F.

<sup>2</sup> § 43 Abs. 2

<sup>3</sup> LGBl. 53/1989

ländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989<sup>4</sup> fest, dass auch die Gemeinden Loretto und Stotzing dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing angehören. Die Gemeinden Loretto und Stotzing schieden mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990<sup>5</sup> aus dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing aus und bildeten einen eigenen Gemeindeverband.

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing hatte – nach eigenen Angaben – den Zweck, eine Amtsleiterin bzw. einen Amtsleiter zu beschäftigen, die bzw. der diese Funktion sowohl für die Gemeinde Leithaprodersdorf als auch für die Gemeinde Wimpassing an der Leitha wahrnahm. Schriftliche Dokumente darüber konnte der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing dem RH nicht vorlegen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschäftigte der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing drei Personen.

Wirtschaftliche Unternehmungen betrieb der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing keine.

## Amtsleitung

- 3.1 (1) Die Einwohnerzahl<sup>6</sup> der Gemeinde Wimpassing an der Leitha stieg im Zeitraum 2015 bis 2019 von 1.412 auf 1.594, jene der Gemeinde Leithaprodersdorf von 1.173 auf 1.198.

In der Sitzung des Gemeindeverbandsausschusses vom 7. April 2018 erklärte der Bürgermeister der Gemeinde Wimpassing an der Leitha, dass aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwands in seiner Gemeinde die aktuellen Dienstzeiten des gemeinsamen Amtsleiters – jeweils Dienstag, Donnerstag und Freitag einer geraden Kalenderwoche – nicht mehr ausreichten und sie daher eine eigene Amtsleitung benötige. Alternative Maßnahmen zur Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwands des Amtsleiters wurden dabei nicht erörtert. Der Gemeindeverbandsausschuss Leithaprodersdorf–Wimpassing beschloss einstimmig einen zusätzlichen Dienstposten in seinem Dienstpostenplan sowie die Ausschreibung der Funktion der Leitung des Gemeindeamts. Weiters sah der Beschluss vor, dass die ausgewählte Bewerberin bzw. der ausgewählte Bewerber nach Ablegung der Dienstprüfung die Amtsleitung der Gemeinde Wimpassing an der Leitha übernehmen sollte. Die Personal- und Ausbildungskosten waren jeweils zur Hälfte von den beiden Verbandsgemeinden zu tragen. Der Gemeinde Wimpassing an der Leitha sollte bei der Besetzung der Funktion Mitsprache gewährt werden.

---

<sup>4</sup> LGBl. 61/1989

<sup>5</sup> LGBl. 2/1991

<sup>6</sup> Statistik Austria: Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 2002 (einheitlicher Gebietsstand 2020)

(2) Gemäß dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014<sup>7</sup> schrieb der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing die Stelle einer Leiterin bzw. eines Leiters des Gemeindeamts aus. Die Ausschreibung enthielt – neben den allgemeinen Anstellungserfordernissen und dem Zeitpunkt des geplanten Dienstantritts<sup>8</sup> – Kriterien für „die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen“. Dazu zählten z.B. „Kenntnisse und Erfahrung auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts“, „Beherrschung moderner Methoden in der Verwaltung und in Führungsstil“ und „Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation“.

Die Ausschreibung wurde im Landesamtsblatt für das Burgenland am 18. April 2018 veröffentlicht. Innerhalb der sechswöchigen Bewerbungsfrist langten sieben Bewerbungen beim Gemeindeverband ein. Die sieben Bewerberinnen bzw. Bewerber wurden in weiterer Folge zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, eine Bewerberin zog vor diesem Gespräch ihre Bewerbung zurück. Die Vorstellungsgespräche fanden im Rahmen einer Gemeindeverbandsausschusssitzung am 7. August 2018 im Gemeindeamt Leithaprodersdorf statt. Die bestgereichte Bewerberin wurde ab Oktober 2018 vom Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing angestellt (TZ 8).

- 3.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Anstellung einer eigenen Amtsleitung für die Gemeinde Wimpassing an der Leitha dem angedachten Verbandszweck entgegenstand. Dieser bestand in der Anstellung und dem Einsatz einer einzigen Person für die Amtsleitung von beiden Verbandsgemeinden, um einen wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Einsatz der Gemeindemittel zu gewährleisten.

Der RH bemängelte, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing nicht prüfte, inwiefern – anstelle einer zusätzlichen Amtsleitung – eine Unterstützungskraft für den gemeinsamen Amtsleiter zweckmäßig gewesen wäre, um den durch die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Wimpassing an der Leitha verursachten erhöhten Arbeitsaufwand zu bewältigen.

Der RH empfahl dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing, die Übernahme von alternativen (Verwaltungs-)Aufgaben – wie z.B. die Beschäftigung von Bediensteten der Mitgliedsgemeinden durch den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing – zu prüfen. Andernfalls wäre mit der Beschäftigung einer eigenen Amtsleitung für jede Verbandsgemeinde der Gemeindeverband aufzulösen.

- 3.3 (1) Laut Stellungnahme des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing solle nach der erfolgreichen Dienstprüfung der im Oktober 2018 eingestellten

---

<sup>7</sup> LGBl. 42/2014 i.d.g.F.

<sup>8</sup> 1. Oktober 2018

Bediensteten über den Verbleib des Gemeindeverbands bzw. die weitere Zusammenarbeit im Gemeindeverband entschieden werden.

(2) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung (Aufsichtsbehörde) bislang davon ausgegangen sei, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing aufgelöst werde, weil die Mitgliedsgemeinden bereits Vorkehrungen getroffen hätten, eigene Amtsleitungen in den Mitgliedsgemeinden zu installieren. Die Aufsichtsbehörde werde die Gemeinden des Gemeindeverbands auffordern, mitzuteilen, ob die Auflösung des Gemeindeverbands weiterhin geplant sei bzw. wann dies erfolgen solle. Sollten sich die Mitgliedsgemeinden für den Weiterbestand des Gemeindeverbands entscheiden, werde die Aufsichtsbehörde die Behebung der aufgezeigten Mängel im Bereich der Organe des Gemeindeverbands (Statuten, Prüfungsausschuss) zeitnah prüfen.

- 3.4 Der RH betonte das Erfordernis, zeitnah über den Fortbestand des Gemeindeverbands eine Entscheidung zu treffen.

## Organisation und Aufgabenwahrnehmung

- 4.1 (1) Gemäß § 157 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 2014 waren die Organe eines Gemeindeverbands, der nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 gebildet wurde, der Gemeindeverbandsausschuss (anstelle der Verbandsversammlung) und die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses (anstelle der Verbandsobfrau bzw. des Verbandsobmanns).

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Bürgermeister der Gemeinde Leithaprodersdorf Obmann des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing. Er übte die Funktion des Obmanns seit 2007 durchgehend aus.

Dem Gemeindeverbandsausschuss gehörten je drei Vertreterinnen und Vertreter bzw. deren Stellvertreterinnen und –vertreter der Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha an. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH bestellten Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses hatten der Gemeinderat Leithaprodersdorf und der Gemeinderat Wimpassing an der Leitha – basierend auf § 35 Gemeindebedienstetengesetz 1971 – in den jeweiligen Sitzungen vom 16. November 2017 gewählt.

(2) Die Aufgaben des Gemeindeverbandsausschusses umfassten die Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbands.

Gemäß § 23 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz<sup>9</sup> galten für die Haushaltsführung eines Gemeindeverbands, soweit nichts anderes bestimmt war, die Bestimmungen des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung<sup>10</sup> sinngemäß.

Gemäß § 67 Burgenländische Gemeindeordnung war der Voranschlag für jedes Haushaltsjahr so rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen, dass er mit Beginn des Haushaltsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, wirksam werden konnte. Entgegen dieser gesetzlichen Regelung beschloss der Gemeindeverbandsausschuss die Voranschläge für die überprüften Haushaltsjahre 2015 bis 2019 jeweils erst nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, für das Haushaltsjahr 2019 z.B. in seiner Sitzung vom 1. April 2019.

Der Rechnungsabschluss war gemäß § 75 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gemeindeverbandsausschuss vorzulegen. Dies erfolgte im Zeitraum 2015 bis 2019 grundsätzlich zeitgerecht. Der Rechnungsabschluss 2018 wurde dem Gemeindeverbandsausschuss geringfügig verspätet am 1. April 2019 vorgelegt.

- 4.2 Der RH verwies auf die verspätete Beschlussfassung der Voranschläge 2015 bis 2019 durch den Gemeindeverbandsausschuss und kritisierte, dass dies der Burgenländischen Gemeindeordnung widersprach.

[Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing empfahl der RH diesem, die Voranschläge gesetzeskonform vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließen.](#)

- 4.3 Laut Stellungnahme des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing habe er sowohl den Voranschlag 2021 als auch den Rechnungsabschluss 2020 am 15. Februar 2021 beschlossen. Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing sagte zu, im Falle des Fortbestands des Gemeindeverbands den Voranschlag vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen.

- 5.1 (1) Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing wurde gemäß § 33 Gemeindebedienstetengesetz 1971 eingerichtet. Das Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte in seiner schriftlichen Antwort vom August 2020 dem RH mit, dass das Gemeindebedienstetengesetz 1971 alle für die Verwaltung eines Gemeindeverbands notwendigen Vorgaben festlegte; eine Satzung war nicht vorgesehen. Aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 2014 wurde allerdings eine Satzung zwingend erforderlich. Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing hätte demnach eine Satzung erlassen müssen.

---

<sup>9</sup> LGBl. 20/1987 i.d.g.F.

<sup>10</sup> LGBl. 55/2003 i.d.g.F.

Ergänzend merkte das Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung an, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing ihm gegenüber seine Auflösung in Aussicht gestellt habe.

(2) Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing verfügte weder über eine Satzung noch über eine Geschäftsordnung. Er habe mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung seit 2018 diesbezüglich Gespräche geführt, Musterstatuten lagen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

- 5.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Satzung beschlossen hatte. Nach Ansicht des RH könnte eine Satzung zur Transparenz und zur Verbesserung der Rechtssicherheit beitragen.

*Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing empfahl der RH diesem, zeitnah eine Satzung zu erarbeiten und zu beschließen.*

- 5.3 Laut Stellungnahme des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing werde er – im Falle des Fortbestands des Gemeindeverbands – umgehend eine Satzung erarbeiten.



## Gebärung

### Finanzielle Lage

- 6.1 (1) Der Gemeindefverband Leithaprodersdorf–Wimpassing verfügte über einen ordentlichen, aber keinen außerordentlichen Haushalt. Der Gesamthaushalt war daher mit dem ordentlichen Haushalt identisch.

Die Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich 2015 bis 2019 wie folgt:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo des Gemeindefverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Gesamthaushalt bzw. ordentlicher Haushalt	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in EUR <sup>1</sup>					in %
Einnahmen	63.632,16	68.253,18	54.148,10	96.265,33	87.709,96	38
Ausgaben	58.269,75	68.147,55	63.880,13	77.748,64	116.189,40	99
Jahressaldo	5.362,41	105,63	-9.732,03	18.516,69	-28.479,44	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Gemeindefverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

<sup>1</sup> Sollwerte ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

Die Einnahmen des Gemeindefverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing stammten aus Transferzahlungen der beiden Verbandsgemeinden. Die Transferzahlungen orientierten sich an den im Gemeindefverband Leithaprodersdorf–Wimpassing anfallenden Ausgaben, die sich im Wesentlichen aus den Personalkosten des Amtleiters und eines Bediensteten für die Unterstützung des Betriebs der Altstoffsammelstellen der Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha zusammensetzten. Weitere Ausgaben für Informationstechnologie, Telefon oder Druckwerke waren von untergeordneter Bedeutung.

Der Anstieg der Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 war auf die Einstellung einer neuen Bediensteten im Oktober 2018 zurückzuführen (TZ 8).

Der Gemeindefverband Leithaprodersdorf–Wimpassing hatte im überprüften Zeitraum weder Schulden noch übernahm er Haftungen. Der Zahlungsverkehr erfolgte über ein Girokonto des Gemeindefverbands, eine Bargeldkassa führte der Gemeindefverband nicht.

- (2) Die Burgenländische Gemeindeordnung sah die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor, welcher die Gebärung des Gemeindefverbands zu überwachen hatte.

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing verfügte über keinen eigenen Prüfungsausschuss. Im Jahr 2011 prüfte der Prüfungsausschuss der Gemeinde Leithaprodersdorf die Belege des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass der Prüfungsausschuss der Gemeinde Leithaprodersdorf im Jahr 2011 eine Belegprüfung beim Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing durchführte. Er kritisierte, dass der Prüfungsausschuss der Gemeinde Leithaprodersdorf dafür nicht zuständig war.

Der RH bemängelte das Fehlen eines Prüfungsausschusses beim Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing, weil dadurch keine regelmäßige Überwachung der Verbandsgebarung stattfand.

[Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing empfahl der RH diesem, einen Prüfungsausschuss einzurichten und eine regelmäßige Gebarungsüberwachung sicherzustellen.](#)

- 6.3 Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing sagte in seiner Stellungnahme zu, im Falle des Fortbestands des Gemeindeverbands nach der Errichtung einer Satzung einen Prüfungsausschuss einzurichten.

## Voranschlagsunwirksame Gebarung

- 7.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 5 Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997<sup>11</sup> waren Einnahmen und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, nicht zu veranschlagen und daher in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen. Die voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung bringt zum Ausdruck, dass solche Zahlungen den Gemeindeverbandshaushalt nicht betreffen, sondern nur seine Kassenwirtschaft berühren. Alle Ausnahmen von diesem Grundsatz waren für kurzfristige andere Zwecke und vorübergehende Verbuchungen nur in den dafür geregelten Fällen vorgesehen.

(2) Die voranschlagsunwirksame Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing wies in den Jahren 2017 bis 2019 neben den einbehaltenen und zur Weiterverrechnung bestimmten Lohnnebenkosten seiner Bediensteten, z.B. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge, auch Einnahmen und Ausgaben eines sogenannten „Verrechnungskontos Lohn“ mit jährlich steigenden Beträgen und

---

<sup>11</sup> BGBl. 787/1996 i.d.g.F.; die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 war spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden, der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing führte im überprüften Zeitraum seinen Haushalt noch gemäß der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997.

zuletzt im Jahr 2019 mit rd. 429.000 EUR<sup>12</sup> aus. Da diese Einnahmen und Ausgaben als Ist–Werte, also kassenwirksam, verbucht waren, überprüfte der RH das Girokonto des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing, konnte jedoch keine Zahlungen in dieser Höhe feststellen. Auch der Obmann und der beim Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing beschäftigte Amtsleiter konnten die dargestellten und vom Gemeindeverbandsausschuss im Rahmen des Rechnungsabschlusses beschlossenen Zahlungen am „Verrechnungskonto Lohn“ nicht begründen.

Auf Rückfrage des RH beim Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung teilte dieses mit, dass es sich hierbei um ein „Spezifikum“ einer österreichweit verbreiteten und auch vom Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing angewandten kommunalen Software handelte. Es übermittelte eine Stellungnahme des Softwareherstellers, welcher die dargestellten Zahlungen der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing mit der bereits erfolgten doppelten Verbuchung von einem Lohnüberleitungskonto begründete.

- 7.2 Der RH kritisierte, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing in den Rechnungsabschlüssen 2017 bis 2019 nicht nachvollziehbare voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben auswies, die zuletzt mehr als das Dreieinhalbfache des Gebarungsvolumens des ordentlichen Haushalts erreichten. Er kritisierte weiters, dass der Gemeindeverbandsausschuss trotz dieser Auffälligkeit die Rechnungsabschlüsse beschloss und weder der Obmann noch der Amtsleiter der beiden Mitgliedsgemeinden begründen konnte, wie diese Fehlbuchungen zustande kamen.

Die Begründung, wonach die Fehlbuchungen auf die bereits erfolgte doppelte Verbuchung zurückzuführen seien, war für den RH insofern nicht schlüssig, als bis Ende 2019 noch das System der Kameralistik (gemäß Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997) angewandt wurde.

Der RH empfahl dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing, die Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung beim Softwarehersteller zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen.

Dem Land Burgenland empfahl der RH, auf die Beseitigung von allfälligen Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden, die aufgrund von Überleitungsproblemen aus Lohnnebenkonten in die Hauptbuchhaltung entstehen, im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gemeindeaufsicht hinzuwirken.

---

<sup>12</sup> rd. 210.000 EUR (2017), rd. 244.000 EUR (2018)

7.3 (1) Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er bezüglich der Buchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung mit dem Softwarehersteller und dem Land Burgenland Kontakt aufnehmen werde.

(2) Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die im Zuge der Überprüfung des RH festgestellten Probleme von Fehlbuchungen in der Umstellungsphase dem System gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 geschuldet seien und nicht mehr vorliegen sollten. Das Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung werde jedenfalls im Zuge der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 die korrekte Verbuchung prüfen.

## Personalausgaben

8.1 (1) Die jährlichen Personalausgaben für die Bediensteten des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing stellten sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 2: Personalausgaben des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

	2015	2016	2017	2018	2019	Veränderung 2015 bis 2019
	in EUR					in %
Personalausgaben <sup>1</sup>	55.734	65.611	58.674	72.440	107.864	94

<sup>1</sup> inklusive Aufwandsentschädigungen

Quellen: Rechnungsabschlüsse Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Der Anstieg der Personalausgaben im Zeitraum 2017 bis 2019 um 84 % resultierte im Wesentlichen aus der Aufnahme der vorgesehenen Amtsleiterin für die Gemeinde Wimpassing an der Leitha im Oktober 2018.

(2) Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing beschäftigte im überprüften Zeitraum folgende Bedienstete:

Tabelle 3: Bedienstete des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha 2015 bis 2019

Funktion/Aufgabe	Art des Dienstverhältnisses	Beschäftigungsausmaß in %	Dienstverhältnis seit
Amtsleiter	öffentlich–rechtlich	100	1. September 2006
Betreuer Altstoffsammelstellen	privatrechtlich	20	1. Jänner 2013
Amtsleiterin in Ausbildung	privatrechtlich	85	1. Oktober 2018

Quelle: Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

Der Gemeindeverbandsausschuss beschloss im Juli 2006 die Anstellung des späteren Amtsleiters und händigte im Dezember 2006 ein entsprechendes Ernennungsschreiben aus. Der seit Jänner 2011 definitiv gestellte Amtsleiter leitete die Verwaltung beider Verbandsgemeinden.

Die im Oktober 2018 als Vertragsbedienstete eingestellte Mitarbeiterin sollte – nach erfolgreich abgelegter Dienstprüfung – die Amtsleitung der Gemeinde Wimpassing an der Leitha übernehmen.

(3) Seit Jänner 2013 beschäftigte der Gemeindeverband einen Bediensteten zur Unterstützung des Betriebs der beiden Altstoffsammelstellen in Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha – jeweils mit vier Wochenstunden je Mitgliedsgemeinde – zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Problemstoffen. Zum Zeitpunkt seiner Anstellung war er Mitglied des Gemeinderats Leithaprodersdorf.

Der Gemeindeverbandsausschuss beschloss im Jänner 2013 die Veränderung des Dienstpostenplans zur Aufnahme dieses Bediensteten und sah als Entschädigung den monatlichen Bezug eines Gemeindevorstands von Leithaprodersdorf (zum damaligen Zeitpunkt 339,10 EUR brutto) vor. Der tatsächlich ausbezahlte Betrag an den Bediensteten war im überprüften Zeitraum um insgesamt 1.539 EUR niedriger als der Bezug eines Gemeindevorstands.

Einen Dienstvertrag schloss der Gemeindeverband mit dem Bediensteten erst nachträglich im August 2019 ab, nachdem ihn das Hauptreferat für Gemeindeangelegenheiten im Amt der Burgenländischen Landesregierung im Zuge einer Prüfung dazu aufforderte.

(4) § 35 Abs. 5 Gemeindebedienstetengesetz 1971 regelte für die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses die Vergütung der in Ausübung dieses Amtes anfallenden Barauslagen und den Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

Der Gemeindeverband leistete im überprüften Zeitraum keine Vergütungen an die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Personalausgaben des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing im Wesentlichen aufgrund der im Oktober 2018 aufgenommenen zukünftigen Amtsleiterin für die Gemeinde Wimpassing an der Leitha anstiegen und damit die aus einer gemeinsamen Amtsleitung resultierenden finanziellen Synergieeffekte für die beiden Verbandsgemeinden nicht mehr gegeben waren.

Der RH kritisierte, dass der Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing für den – zur Unterstützung des Betriebs der beiden Altstoffsammelstellen – angestellten Bediensteten einen Dienstvertrag erst nach Aufforderung des Landes Burgenland im August 2019 abschloss. Dies hätte zur Transparenz und Rechtssicherheit beigetragen.

Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing empfahl der RH diesem, mit **privatrechtlich angestellten Bediensteten zeitnah schriftliche Dienstverträge abzuschließen.**

Der RH stellte kritisch fest, dass die Bezüge für den zur Betreuung der Altstoffsammelstellen angestellten Bediensteten nicht durchgängig dem Verbandsbeschluss bzw. dem nachträglich abgeschlossenen Dienstvertrag entsprachen.

Der RH empfahl dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing, die dem Bediensteten zur Betreuung der Altstoffsammelstellen gewährten Bezüge zu prüfen und gegebenenfalls Nachzahlungen zu veranlassen.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing werde er – im Falle des Fortbestands des Gemeindeverbands – auf die zeitgerechte Ausstellung von Dienstverträgen achten. Weiters sagte er zu, die Bezüge des Bediensteten für die Betreuung der Altstoffsammelstelle zu korrigieren.

## Schlussempfehlungen

9 Zusammenfassend empfahl der RH:

### Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha

- (1) Die Übernahme von alternativen (Verwaltungs–)Aufgaben – wie z.B. die Beschäftigung von Bediensteten der Mitgliedsgemeinden durch den Gemeindeverband Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha – wäre zu prüfen. Andernfalls wäre mit der Beschäftigung einer eigenen Amtsleitung für jede Verbandsgemeinde der Gemeindeverband aufzulösen. (TZ 3)
- (2) Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären die Voranschläge gesetzeskonform vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu beschließen. (TZ 4)
- (3) Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre eine Satzung zeitnah zu erarbeiten und zu beschließen. (TZ 5)
- (4) Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wäre ein Prüfungsausschuss einzurichten und eine regelmäßige Gebarungsüberwachung sicherzustellen. (TZ 6)
- (5) Die Behebung der Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wäre beim Softwarehersteller zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 7)
- (6) Im Falle der Weiterführung des Gemeindeverbands Leithaprodersdorf–Wimpassing an der Leitha wären mit privatrechtlich angestellten Bediensteten zeitnah schriftliche Dienstverträge abzuschließen. (TZ 8)
- (7) Die dem Bediensteten zur Betreuung der Altstoffsammelstellen gewährten Bezüge wären zu prüfen und gegebenenfalls Nachzahlungen zu veranlassen. (TZ 8)

## Land Burgenland

- (8) Auf die Beseitigung von allfälligen Fehlbuchungen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung von Gemeindeverbänden bzw. Gemeinden, die aufgrund von Überleitungsproblemen aus Lohnnebenkonten in die Hauptbuchhaltung entstehen, wäre im Rahmen der Zuständigkeit des Landes für die Gemeindeaufsicht hinzuwirken. (TZ 7)





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Mai 2021

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

